



OFFENLEGUNGS- ANFORDERUNGEN

nach Art. 450 Capital Requirements Regulation (CRR)

Angaben für das Geschäftsjahr 2017



Fürst Fugger Privatbank

INFORMATIONEN ZUM VERGÜTUNGSSYSTEM



1. ANWENDUNG DER INSTITUTSVERGÜTUNGSVERORDNUNG (InstitutsVergV)

- » Die Fürst Fugger Privatbank Aktiengesellschaft ist ein kleines und nicht-komplexes Institut und hat eine Bilanzsumme im Durchschnitt der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre von 500 Millionen Euro.

Ein Institut ist bedeutend i.S.d. InstitutsVergV, wenn seine Bilanzsumme im Durchschnitt der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 15 Milliarden Euro erreicht oder überschritten hat. Die Fürst Fugger Privatbank ist somit kein bedeutendes Institut. Dementsprechend gelten die besonderen Anforderungen an bedeutende Institute für die Offenlegung von Informationen zum Vergütungssystem nach der InstitutsVergV nicht für die Bank.

Die Fürst Fugger Privatbank legt daher ihre Informationen zum Vergütungssystem nach der EU-Eigenmittelverordnung (CRR) offen. Gemäß den Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA zur Offenlegungspflichten nach CRR erfüllt die Bank als ein kleines und nicht-komplexes Institut ihre Offenlegungspflichten, indem die Bank Angaben offenlegt, die ihrer internen Organisation und ihrem angewandten Vergütungssystem entsprechen.

2. TARIFBINDUNG UND BETRIEBSVEREINBARUNGEN

- » Die Fürst Fugger Privatbank ist Mitglied des Arbeitgeberverbandes des privaten Bankgewerbes. Die betriebliche Altersversorgung, die jährlichen Mitarbeitergespräche und Zielvereinbarungen sowie die Nutzung von Firmenfahrzeugen sind als Betriebsvereinbarungen mit dem Betriebsrat bzw. als Arbeitsanweisungen Bestandteile der schriftlich fixierten Ordnung der Bank. Sie gelten in gleichem Maße für tariflich wie für außertariflich vergütete Mitarbeiter.

Durch Betriebsvereinbarung wurde geregelt, dass nach Bankentarif vergütete Mitarbeiter zwölf Monatszahlungen und ein 13. Gehalt in Form einer Abschluss Sonderzahlung bzw. eines Weihnachtsgeldes erhalten. In Abhängigkeit vom Teilbetriebsergebnis der Bank und von der individuellen Zielerreichung kann darüber hinaus maximal ein halbes Monatsgehalt geleistet werden.

3. AUSSERTARIFLICHE VERGÜTUNG

- » Neben einem festen Monatsgehalt zahlt die Fürst Fugger Privatbank an außertariflich vergütete Mitarbeiter einmal jährlich eine variable Tantieme. Der Anteil der Tantieme am vereinbarten Brutto-Jahreseinkommen beträgt seit 2011 für die geschäftsinitiierenden Einheiten 15 % und für alle anderen Einheiten 10 %. Die Höhe der

INFORMATIONEN ZUM VERGÜTUNGSSYSTEM



Tantiemezahlung richtet sich in den geschäftsnitierenden Bereichen nach der Erreichung der im Mitarbeitergespräch für das Vorjahr vereinbarten individuellen Ziele und in den Kontrolleinheiten bzw. im Innendienst zusätzlich nach dem Teilbetriebsergebnis der Bank.

Die Vorstände der Bank erhalten ein Festgehalt mit variabler Tantieme. Die Zieltantiemen aller Vorstandsmitglieder belaufen sich auf 25 % des vereinbarten Jahresgehalts und bemessen sich am Betriebsergebnis nach Risikovorsorge, am IFRS-Ergebnis sowie an den Deckungsbeiträgen der Geschäftsbereiche.

Die außertarifliche Vergütung ist der Art und Weise und dem Umfang nach so ausgestaltet, dass Anreize für die Mitarbeiter zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken vermieden werden. Unter bestimmten Umständen kann die variable Vergütung bis auf Null reduziert werden. Die Vergütungssysteme laufen nicht der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten zuwider. Darüber hinaus wurde eine angemessene Obergrenze für das Verhältnis zwischen vereinbartem Jahres-Bruttoeinkommen und der variablen Tantieme festgelegt.

4. VERGÜTUNGEN FÜR 2017

- » Die gesamten Personalbezüge einschließlich sozialer Abgaben und betrieblicher Altersvorsorge gemäß der GuV betragen 14.158.059 Euro (Vorjahr: 13.454.269 Euro).

Augsburg, November 2018

Fürst Fugger Privatbank Aktiengesellschaft
Der Vorstand